

Aktenzeichen:
4 O 286/22



Landgericht
Mainz

Verbraucherzentrale
Bundesverband

25. Okt. 2023

EINGEGANGEN

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen u. Verbraucher-, vertreten durch d. Vorsitzenden, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Eckes Granini Deutschland GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Ludwig-Eckes-Platz 1, 55268 Nieder-Olm

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Mainz durch die Richterin als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.09.2023 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Rechtmäßigkeit der Bezeichnung eines Erfrischungsgetränks als „Immun Water – mit Vitamin C+D zur Unterstützung des Immunsystems“.

Der Kläger ist der bundesweit tätige Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen der Bundesländer und weiterer 27 weiterer verbraucher— und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Zu seinen satzungsgemäßen Aufgaben gehören die Wahrnehmung der Verbraucherinteressen und die Förderung des Verbraucherschutzes. Der Kläger ist in die bei dem Bundesamt für Justiz geführte Liste qualifizierter Einrichtungen i.S.d. § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte stellt das Produkt „Immun Water“ her und bringt es in den Verkehr. Zunächst warb die Beklagte auf der Vorderseite der Flasche mit den Aussagen „Immun Water mit Vitamin C+D“. Auf der Rückseite der Flasche befand sich folgender Hinweis: „hohes C, Immun Water, functional Water, Vitamin C und D tragen zur normalen Funktion des Immunsystems bei, hohes C Immun Water ist somit die Ergänzung zu einer ausgewogenen Ernährung und gesunden Lebensweise“.

Mit Schreiben vom 26.08.2022 (als Anlage K2 zu den Akten gereicht) forderte der Kläger die Beklagte zur Vermeidung eines gerichtlichen Unterlassungsverfahrens auf, die in der Anlage beigelegte, durch ein Vertragsstrafeversprechen gesicherte Unterlassungserklärung bis zum 09.09.2022 abzugeben und innerhalb von zwei Wochen ab Unterzeichnung der Unterlassungserklärung einen Aufwendungsersatz in Höhe von 260,00 € an den Kläger zu zahlen. Mit Schreiben vom 14.10.2022 (als Anlage K5 zu den Akten gereicht) gab die Beklagte ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die folgende modifizierte Unterlassungserklärung ab:

„Hiermit verpflichten/verpflichtet sich der/die Unterzeichnende(n) ohne Anerkennung einer Rechtspflicht es ab dem 1. Februar 2023 im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen das Produkt „ hohes C Immun Water“ gegenüber Verbrauchern wie in Anlage 1 und 2 abgebildet auf dem Frontlabel ohne den in direkter Verbindung zu der Aussage „ Immun Water“ befindlichen Zusatz „Mit Vitamin C + D zur Unterstützung des Immunsystems“ oder einen vergleichbaren Zusatz, aus dem erkennbar wird, welche im Produkt „hohes C Immun Water“ enthaltenen Inhaltsstoffe Grundlage für etwaige Funktionalitäten des Produktes „ hohes C Immun Water“ sind, in Deutschland zu werben bzw. werben zu lassen.“

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die von der Beklagten abgegebene modifizierte Unterlassungserklärung (als Anlage K5 zu den Akten gereicht) verwiesen.

Mit Schreiben vom 19.10.2022 (als Anlage K6 zu den Akten gereicht) teilte der Kläger der Beklagten ausdrücklich mit, dass die abgegebene Unterlassungserklärung nicht angenommen werde.

Die Beklagte hat das Etikett des streitgegenständlichen Produkts „hohes C Immun Water“ nach Klageerhebung entsprechend der vorgenannten, vom Kläger nicht angenommenen strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abgeändert.

Der Kläger ist der Ansicht,

Mit der Aussage „Immun Water“ und „Mit Vitamin C + D zur Unterstützung des Immunsystems“ verstoße die Beklagte gegen Art. 10 Abs.1 der EU Verordnung Nr. 1924/2006 (im Folgenden: HCVO). Die angegriffenen Angaben würden spezifische gesundheitsbezogene Angaben im Sinne des Art. 10 Abs.1 HCVO darstellen. Die vorgenannten Aussagen seien nicht nach Maßgabe der Art.10 Abs.1, Art.13, Art.14 zugelassen und in die Liste der zugelassenen Angaben aufgenommen worden, weshalb diese Angaben unzulässig seien. Darüber hinaus stelle die Bezeichnung „Immun Water“ eine nicht zulässige krankheitsbezogene Angabe nach Art. 2 Abs.2 Nr.5 HCVO dar.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern wie nachfolgend abgebildet mit der Bezeichnung „IMMUN WATER“ zu werben bzw. werben zu lassen:

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Aufwendungsersatz in Höhe von € 260,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht,

die Klage sei bereits unzulässig, da die Beklagte am 14.10.2022 eine umfangreiche strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abgegeben habe. Darüber hinaus handele es sich bei der Angabe „Immun Water“ um eine zulässige allgemeine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne des Art. 10 Abs.3 HCVO. Die Angaben unterfielen Art. 10 Abs. 3 HCVO und bedürften keiner expliziten Zulassung. Es genüge die Beifügung einer spezifischen gesundheitsbezogenen Angabe nach der Gemeinschaftsliste, hier " Mit Vitamin C + D zur Unterstützung des Immunsystems ". Diese spezifische gesundheitsbezogene Angabe sei der allgemeinen gesundheitsbezogenen Angabe „Immun Water“ beigefügt im Sinne des Art.10 Abs.3 HCVO.

Die Beklagte bezieht sich in ihrer Argumentation insbesondere auf eine Auswahl von Lebensmitteln, die ebenfalls mit „Immun“ ausgelobt werden und im freien Verkauf erhältlich sind („Orthomol immun“ und „Orthomol immun pro“; „Actimel“-Milcherzeugnisse der Danone GmbH; „Immunkraft“-Säfte der Voelkel GmbH; Mehrfruchtsaft „Rotbäckchen Immunstark“).

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg. Der Kläger hat keinen Unterlassungsanspruch der streitgegenständlichen Werbeäußerungen gegen die Beklagte.

I.

Die Klage ist zulässig.

Die Zuständigkeit der Kammer ergibt sich aus § 14 Abs.1 und Abs.2 UWG in Verbindung mit §§ 12, 17 ZPO.

Der Kläger ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG sowie aus Art. §§ 4 Abs. 1, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG aktiv legitimiert.

Der Zulässigkeit der Klage steht auch kein fehlendes Rechtsschutzbedürfnis des Klägers entgegen. Die von der Beklagten am 14.10.2022 gegenüber dem Kläger abgegebene und als Anlage K5 zu den Akten gereichte strafbewehrte Unterlassungserklärung vermag das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers nicht zu beseitigen.

Das Rechtsschutzbedürfnis des Verletzten fehlt dann, wenn die Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung des Verletzers beseitigt ist. Diese muss so eindeutig und hinreichend bestimmt sein, dass der Umfang und der ernstliche Wille des Schuldners, die abgemahnte Handlung in Zukunft zu unterlassen, eindeutig zu erkennen ist (BGH GRUR 1996, 290– Wegfall der Wiederholungsgefahr I; GRUR 1997, 379– Wegfall der Wiederholungsgefahr II; BeckOK UWG/Haertel, 21. Ed. 1.7.2023, UWG § 8 Rn. 55).

Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung kann dabei grundsätzlich auch einseitig abgegeben werden. Für den Wegfall der Wiederholungsgefahr genügt dabei der Zugang einer strafbewehrten Unterlassungserklärung des Schuldners, die sich als Ausdruck eines ernsthaften Unterlassungswillens darstellt (GRUR 2023, 255, beck-online). Die Wiederholungsgefahr ist hierbei allerdings nur so lange beseitigt, bis der Gläubiger die Ablehnung der Unterlassungserklärung erklärt. Denn lehnt der Gläubiger die Annahme der strafbewehrten Unterlassungserklärung gegenüber dem Schuldner ab, scheitert der Abschluss des Unterlassungsvertrags und es fehlt ab diesem Zeitpunkt an der für den Wegfall der Wiederholungsgefahr erforderlichen Abschreckungswirkung durch eine (drohende) Vertragsstrafeverpflichtung (GRUR 2023, 255, beck-online).

Die von der Beklagten am 14.10.2022 gegenüber dem Kläger abgegebene und als Anlage K5 zu den Akten gereichte strafbewehrte Unterlassungserklärung wurde von dem Kläger mit als Anlage K6 zu den Akten gereichten Schreiben vom 19.10.2022 ausdrücklich nicht angenommen, wodurch die erforderliche Abschreckungswirkung nicht eintreten konnte und die Wiederholungsgefahr mit Ablehnung der Unterlassungserklärung wieder eingetreten ist.

II.

Die Klage ist unbegründet.

1.

Der Kläger hat keinen Unterlassungsanspruch der streitgegenständlichen Werbeäußerungen nach Maßgabe der §§ 8, 3 Abs.1, 3a UWG in Verbindung mit Art.10 Abs. 1 HCVO gegen die Beklagte.

Wer eine nach § 3 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, kann bei Wiederholungsgefahr nach § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Unlautere geschäftliche Handlungen sind nach § 3a UWG unzulässig, wenn sie geeignet sind, die Interessen von Mitbewerbern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen.

a)

Die vom Kläger beanstandete Bewerbung des Erfrischungsgetränks „Immun Water“ durch die Beklagte stellt eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 3 Abs.1 UWG in Verbindung mit § 2 Nr.2 UWG dar (OLG Koblenz Urteil vom 11.12.2013 – 9 U 405/13).

Bei Art. 10 HCVO handelt es sich um eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG, deren Missachtung geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von Mitbewerbern und Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen (OLG Koblenz Urteil vom 11.12.2013 – 9 U 405/13).

Entgegen der Ansicht des Klägers enthält das vom Kläger beanstandete Etikett der Flasche mit den Aussagen „Immun Water“ und „Vitamin C und D zur Unterstützung des Immunsystems“ keine nach Art.10 Abs.1 HCVO verbotenen Angaben.

Nach Art. 10 Abs. 1 HCVO sind gesundheitsbezogene Angaben verboten, sofern sie nicht den allgemeinen Anforderungen in Kapitel II (Art. 3 bis 7) und den speziellen Anforderungen in Kapitel IV (Art. 10 bis 19) der Verordnung entsprechen, gemäß dieser Verordnung zugelassen und in die Liste der zugelassenen Angaben gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung aufgenommen sind. Nach Art. 10 Abs. 3 HCVO sind Verweise auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile des Nährstoffs oder Lebensmittels für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitsbezogene Wohlbefinden nur zulässig, wenn ihnen eine in einer der Listen nach Art. 13 oder Art. 14 dieser Verordnung enthaltene spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigelegt ist.

b)

Bei den vorgenannten Angaben handelt es sich um gesundheitsbezogene Angaben nach Art. 2 Abs.2 Nr.2 und Nr.5 HCVO.

Danach ist eine Angabe jede Aussage oder Darstellung, die nach dem Gemeinschaftsrecht oder den nationalen Vorschriften nicht obligatorisch ist, einschließlich Darstellungen durch Bilder, grafische Elemente oder Symbole in jeder Form, und mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Lebensmittel besondere Eigenschaften besitzt. Gesundheitsbezogen ist eine solche Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht. Zu den Angaben zählen danach alle in der Etikettierung oder Bewerbung von Lebensmitteln in irgendeiner Weise zum Ausdruck gebrachten – nicht obligatorischen – Aussagen oder Darstellungen, die bei einem normal informierten und angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher den Eindruck hervorrufen können, ein bestimmtes Lebensmittel besitze besondere Eigenschaften (vgl. BGH, Ur. v. 24. 7. 2014 – I ZR 221/12, GRUR 2014, 1013 Rn. 22 = WRP 2014, 1184 – Original Bach-Blüten; BGH, GRUR 2015, 498 Rn. 19 – Combiotik). Der Begriff „Zusammenhang“ ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union weit zu verstehen. Er erfasst jeden Zusammenhang, der eine Verbesserung des Gesundheitszustands dank des Verzehrs des Lebensmittels impliziert (EuGH, Ur. v. 6. 9. 2012 – C-544/10, GRUR 2012, 1161 Rn. 34 bis 36 = WRP 2012, 1368 – Deutsches Weintor).

Die in der Etikettierung des Erfrischungsgetränks enthaltene Aussage „Vitamin C und D zur Unterstützung des Immunsystems“ ist geeignet, bei den angesprochenen Verkehrskreisen die Erwartung zu wecken, das Erfrischungsgetränk besitze im Hinblick auf seine Bestandteile „Vitamin C und D“ die besondere Eigenschaft, die Immunkraft zu unterstützen. Der Begriff „Immun Water“ weist zwar für sich gesehen nicht auf die Eigenschaft eines Lebensmittels hin. Er wird von den angesprochenen Verkehrskreisen aber bei der hier in Rede stehenden Verwendung in Zusammenhang mit der Angabe „Vitamin C und D zur Unterstützung des Immunsystems“ dahin verstanden, dass das Erfrischungsgetränk die körpereigene Immunabwehr stärkt.

c)

Die Angabe „Vitamin C und D zur Unterstützung des Immunsystems“ fällt als spezielle gesund-

heitsbezogene Angabe in den Anwendungsbereich des Art.10 Abs.1 HCVO.

Mit dieser Angabe wird ein unmittelbarer Wirkungszusammenhang zwischen einem Bestandteil des beworbenen Lebensmittels (Vitamin C und D) und einer Funktion des menschlichen Organismus (Immunabwehr) hergestellt, dessen wissenschaftliche Absicherung in einem Zulassungsverfahren nach Art. 15 bis 17 HCVO überprüft werden kann.

Die Zulässigkeit der Verwendung einer gesundheitsbezogenen Angabe im Sinne von Art. 10 Abs. 1 der HCVO hängt grundsätzlich nicht davon ab, dass die verwendete Angabe mit einer zugelassenen Angabe wörtlich übereinstimmt. Vielmehr dürfen auch mit einer zugelassenen Angabe gleichbedeutende, also inhaltlich übereinstimmende Angaben verwendet werden (vgl. BGH, Urt. v. 10. 12. 2015 – I ZR 222/13 – Lernstark; OLG Bamberg, WRP 2014, 609, 614; LG Düsseldorf, GRUR-RR 2014, 507, 508). Die Angabe „Vitamin C und D zur Unterstützung des Immunsystems“ stellt dabei eine zulässige spezifische gesundheitsbezogene Angabe nach Maßgabe der Art.10 Abs.1 in Verbindung mit Art. 15 bis Art.17 HCVO dar.

d)

Entgegen der Ansicht des Klägers handelt es sich bei der Angabe „Immun Water“ dagegen um eine allgemeine gesundheitsbezogene Angaben, deren Zulässigkeit nach Art. 10 Abs.3 HCVO zu beurteilen ist. Das vom Kläger erstrebte Verbot der Verwendung des Begriffs „Immun Water“ kann daher nicht mit einem Verstoß gegen Art.10 Abs.1 HCVO begründet werden.

Verweise auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile des Nährstoffs oder Lebensmittels für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitsbezogene Wohlbefinden im Sinne von Art. 10 Abs. 3 HCVO stellen zwar ebenfalls gesundheitsbezogene Angaben im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 dieser Verordnung dar. Auch mit ihnen wird eine Funktion erklärt, suggeriert oder mittelbar zum Ausdruck gebracht, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht (BGH, GRUR 2015, 403 Rn. 36 – Monsterbacke II; GRUR 2015, 611 Rn. 29 – RESCUE-Produkte, jeweils m.w.N.). Solche Angaben können jedoch aufgrund ihrer allgemeinen, nichtspezifischen Formulierung – im Unterschied zu den (speziellen) gesundheitsbezogenen Angaben im Sinne von Art. 10 Abs. 1 HCVO – nicht Gegenstand eines Zulassungsverfahrens sein (BGH, GRUR 2013, 958 Rn. 13 – Vitalpilze; GRUR 2015, 403 Rn. 36 – Monsterbacke II; GRUR 2015, 611 Rn. 29 – RESCUE-Produkte).

Mit der Angabe „Immun Water“ allein wird keine konkrete Wirkung einer bestimmten Substanz für eine bestimmte Körperfunktion angesprochen. Der Verweis auf das Immunsystem, das durch den Verzehr des Lebensmittels gestärkt oder erhalten werden soll, bezieht sich zwar allgemein auf die das Immunsystem erhaltenen Funktionen des menschlichen Organismus, die konkrete Angabe „Immun Water“ ist aber kein Hinweis auf einen spezifischen Wirkungszusammenhang zwischen dem Verzehr des Getränks und einer bestimmten Körperfunktion.

Zwar ist das Immunsystem, im Unterschied zu dem auch psychischen Vorgang des Lernens (BGH, Ur. v. 10. 12. 2015 – I ZR 222/13 -LERNSTARK) eine vornehmlich physische Reaktion des menschlichen Organismus. Allerdings kann ein starkes Immunsystem keinem einzigen körperlichen Vorgang zugeordnet werden, sondern resultiert aus einem mannigfaltigem Zusammenspiel unterschiedlichster Körperfunktionen. Von Bedeutung ist hierbei beispielsweise die Widerstandskraft gegenüber drohender Erkrankungen oder aber die rasche Heilung nach erfolgter Infektion. Daher könnte in einem etwa durchzuführenden Zulassungsverfahren auch kein spezieller Wirkungszusammenhang zwischen dem Erfrischungsgetränk oder einem seiner Bestandteile und einer bestimmten, hierdurch beeinflussten und dem angesprochenen „Immunsystem“ zuzuordnenden Körperfunktion nachgewiesen werden.

Die Angabe „Immun Water“ bezieht sich zudem auf das Erfrischungsgetränk insgesamt. Mit dieser Angabe wird kein konkreter Nährstoff oder sonstiger Bestandteil dieses Erfrischungsgetränks bezeichnet, auf den der behauptete Einfluss seines Verzehrs auf das Immunsystem zurückgeführt werden kann. Ein Zulassungsverfahren nach Art.15 bis Art.17 HCVO müsste sich daher auf das gesamte Produkt, nicht aber auf einzelne Inhaltsstoffe beziehen. Ein konkreter Zusammenhang zwischen der Wirkaussage, die dem unspezifischen Verweis „Immun Water“ auf sich aus dem Verzehr des Lebensmittels ergebende Vorteile zugrunde liegt, und bestimmten Körperfunktionen wird erst durch den erläuternden Zusatz „Vitamin C und D zur Unterstützung des Immunsystems“ hergestellt. Erst damit werden bestimmte Nährstoffe („Vitamin C und D“) und eine bestimmte physische Funktion des menschlichen Organismus („Immunsystem“) benannt. Die Angabe „Immun Water“ stellt danach keine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne von Art. 10 Abs. 1 HCVO, sondern einen Verweis im Sinne von Art. 10 Abs. 3 dieser Verordnung dar, mit dem lediglich allgemein und unspezifisch auf einen Vorteil des Erfrischungsgetränks der Beklagten für die Gesundheit hingewiesen wird, ohne dass konkrete Wirkungen eines bestimmten Bestandteils des Lebensmittels für bestimmte Funktionen des Körpers angegeben werden.

e)

Nach Art. 10 Abs. 3 HCVO ist die Verwendung der allgemeinen gesundheitsbezogenen Angabe zulässig, wenn ihr eine in einer der Listen nach Art.13 oder Art.14 HCVO enthaltene spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigelegt ist.

Diese Voraussetzung ist im Streitfall erfüllt, weil der Angabe „Immun Water“ die zugelassene spezifische gesundheitsbezogene Angabe „Vitamin C und D zur Unterstützung des Immunsystems“ beigelegt war.

Für die Erfolgsaussichten des Unterlassungsanspruchs kommt es auf die Gestaltung des Etiketts nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung an. Zu diesem Zeitpunkt wurde das Etikett durch die Beklagte dergestalt umgestellt, dass die spezifische gesundheitsbezogene Angabe auf der Vorderseite der Flasche direkt unter der allgemeinen gesundheitsbezogenen Angabe abgedruckt und damit unproblematisch beigelegt im Sinne des Art.10 Abs.3 HCVO ist.

2.

Der Kläger hat darüber hinaus keinen Unterlassungsanspruch der streitgegenständlichen Werbeäußerungen wegen Werbens mit einer unzulässigen krankheitsbezogenen Angabe im Sinne des Art. 2 Abs.2 Nr.6 HCVO gegen die Beklagte.

Die von der Beklagten verwendeten Angaben „Immun Water“ und „Vitamin C und zur Unterstützung des Immunsystems“ stellen schon keine krankheitsbezogene Angabe im Sinne des Art. 2 Abs.2 Nr.6 HCVO dar.

Danach ist eine Angabe über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass der Verzehr einer Lebensmittelkategorie, eines Lebensmittels oder eines Lebensmittelbestandteils einen Risikofaktor für die Entwicklung einer Krankheit beim Menschen deutlich senkt.

Bei den Angaben zur Reduzierung eines Krankheitsrisikos handelt es sich um eine Untergruppe der gesundheitsbezogenen Angaben. Die Besonderheit liegt bei ihnen darin, dass der Zusammenhang zwischen dem Lebensmittel oder einem in ihm enthaltenen Stoff und der Gesundheit in der Reduzierung eines Risikofaktors für eine menschliche Erkrankung liegt. Voraussetzung ist, dass einzelne Risikofaktoren für eine Krankheit angesprochen werden, auf die sich die Zufuhr

bzw. Vermeidung bestimmter Stoffe oder eine bestimmte Ernährungsweise günstig auswirken können. Dabei muss es sich bei dem durch den Verzehr des Lebensmittels beeinflussten Parameter um einen medizinisch anerkannten Risikofaktor für eine menschliche Erkrankung handeln. Der Zusammenhang zwischen dem Risikofaktor und der Entwicklung eines Krankheitsbildes sollte biologisch plausibel sein und dessen Reduzierung mit einer Verringerung der Wahrscheinlichkeit einer Erkrankung einhergehen (Holle/Hüttebräuker, HCVO, VO (EG) 1924/2006 Art. 2, beck-online).

Dies ist vorliegend jedoch gerade nicht der Fall. Mit der Angabe „Immun Water“ wird kein Wirkzusammenhang zwischen der Einnahme des Erfrischungsgetränks und konkreter Risikofaktoren für eine Erkrankung suggeriert.

Der juristische Krankheitsbegriff umfasst jede, auch geringfügige oder vorübergehende, Störung der normalen Beschaffenheit oder der normalen Tätigkeit des Körpers, die zumindest potentiell behandlungsbedürftig ist (Holle/Hüttebräuker, HCVO, VO (EG) 1924/2006 Art. 2 Rn. 143, beck-online)

Der allgemeine Hinweis auf ein (funktionales) Immunsystem reicht nicht aus, um von einer krankheitsbezogenen Angabe in diesem Sinne auszugehen. Zwar muss die deutliche Senkung des Risikofaktors nicht ausdrücklich angesprochen werden. Es ist aber zu fordern, dass für den verständigen Durchschnittsverbraucher der Eindruck entsteht, dass ein als Risikofaktor für die Entstehung einer Krankheit allgemein bekannter Parameter in erheblichem Maße reduziert wird (Holle/Hüttebräuker, HCVO, VO (EG) 1924/2006 Art. 2 Rn. 146, beck-online). Durch die direkt anschließende spezifische gesundheitsbezogene Angabe „Vitamin C und D zur Unterstützung des Immunsystems“ kann der verständige Durchschnittsverbraucher nicht von einer erheblichen Reduzierung eines Krankheitsparameters ausgehen. Dieser wird vielmehr ausdrücklich auf die Unterstützung des nicht krankhaften Immunsystems aufmerksam gemacht.

3.

Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten zu.

Ein solcher Anspruch setzt nach § 13 Abs. 3 UWG voraus, dass die Abmahnung berechtigt war. Dazu muss der mit der Abmahnung erhobene Unterlassungsanspruch zum Zeitpunkt der Abmahnung bestanden haben (BGH, Urt. v. 24. 7. 2014 – I ZR 119/13, GRUR 2015, 393 Rn. 13).

Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt. Auch zum Zeitpunkt der erstmaligen Abmahnung am 26.08.2022 bestand kein Unterlassungsanspruch des Klägers gegen den Beklagten aus §§ 8, 3 Abs.1, 3a UWG in Verbindung mit Art.10 Abs. 1 HCVO.

Da es für den Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten auf den Zeitpunkt der Abmahnung ankommt, ist hinsichtlich dieses Anspruches die Rechtmäßigkeit der Angaben zum damaligen Zeitpunkt, mithin vor Veränderung des Etiketts, zu prüfen.

Auch die Angaben vor der Umgestaltung des Etiketts stellten eine zulässige Angabe einer allgemeinen gesundheitsbezogenen Angabe („Immun Water“), beigelegt mit einer zugelassenen spezifischen gesundheitsbezogenen Angabe („Vitamin C und D zur Unterstützung des Immunsystems“) im Sinne des Art. 10 Abs.1 und Abs.3 HCVO dar.

Streitentscheidend kommt es hierbei darauf an, ob die spezifische gesundheitsbezogene Angabe der allgemeinen gesundheitsbezogenen Angabe „beigelegt“ im Sinne des Art.10 Abs.3 HCVO war. Dies war vorliegend auch schon zum Zeitpunkt der Abmahnung der Fall.

Zwar ist in Art.10 Abs.3 HCVO vorgesehen, dass unspezifische Verweisen spezielle zugelassene gesundheitsbezogene Angaben beizufügen sind. Die genauen Modalitäten hinsichtlich des Beifügens sind hingegen in Art. 10 Abs.3 HCVO nicht konkretisiert. Insbesondere fehlt es an einer gesetzlichen Vorgabe, ob und inwieweit ein inhaltlicher sowie ein räumlicher Zusammenhang geboten sind. Maßgeblich für die Frage, welcher inhaltliche Bezug zu fordern ist, ist das Verständnis des unspezifischen Verweises aus der Sicht des verständigen und aufmerksamen Durchschnittsverbrauchers. (Holle/Hüttebräuker, HCVO, VO (EG) 1924/2006 Art. 10 Rn. 62, beck-online).

Bei einem Lebensmittel sind die gebotenen speziellen gesundheitsbezogene Angaben bereits dann dem Produkt beigelegt, wenn sich die Information auf der Umverpackung befindet, deutlich lesbar ist und für den Verbraucher ein Bezug zwischen Verweis auf die Gesundheitswirkung und die gesundheitsbezogene Angabe erkennbar ist. Insoweit können auch Angaben auf der Packungsrückseite ausreichend sein. „Beifügen“ bedeutet dabei, dass die spezielle gesundheitsbezogene Angabe mit dem Verweis räumlich zu verbinden ist (Rathke/Hahn in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, Band II, C 111, 160. EL. März 2015, Art. 10 HCVO Rn. 41). Allerdings ist es nicht zwingend erforderlich, dass sich die spezielle Angabe unmittelbar neben oder unter dem Verweis oder zumindest so in dessen Nähe befindet, dass sich dazwischen keine anderen Angaben oder

graphische Elemente, die eine Zuordnung der speziellen Angabe zu dem Verweis behindern, befinden (so Rathke/Hahn in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, Band II, C 111, 160. EL. März 2015, Art. 10 HCVO Rn. 41). "Beigefügt" ist etwas im allgemeinen Sprachgebrauch bereits, wenn es mitversandt wird oder enthalten ist, z. B. einem Produkt innerhalb der Umverpackung Informationen beiliegen. Der Sinn und Zweck von Art. 10 Abs. 3 HCVO gebietet eine davon abweichende, engere Auslegung nur insoweit, als sich bei einem Verweis auf der Verpackung die spezielle Angabe ebenfalls auf der Verpackung befinden und so ausgestaltet sein muss, dass sie deutlich lesbar ist und der Durchschnittsverbraucher unmittelbar eine inhaltliche Beziehung zwischen dem Verweis und der Angabe herstellt. Dies folgt aus dem Zweck der Regelungen über gesundheitsbezogene Angaben, im Rahmen des allgemeinen Ziels der Verordnung, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten (Art. 1 Abs. 1 HCVO), dem Verbraucher die notwendigen Informationen für eine sachkundige Entscheidung zu liefern (Erwägungsgründe 9 und 10 der HCVO). Diese Informationen müssen ihm bei der Kaufentscheidung vorliegen, weshalb Angaben auf einem Beipackzettel in der Verpackung nicht genügen. Demgegenüber sind deutliche lesbare Angaben auf der Rückseite der Verpackung, die inhaltlich einen eindeutigen Bezug zu einer nicht-spezifischen Angabe auf der Vorderseite herstellen, grundsätzlich ausreichend, weil der Verbraucher sie vor dem Kaufentschluss durch bloßes Umdrehen der Umverpackung zur Kenntnis nehmen kann und derjenige, der sich für diese Entscheidung nach der konkreten Zusammensetzung des Lebensmittels richtet und dem es somit nach dem Leitbild des Durchschnittsverbrauchers auf eine sachkundige Entscheidung über seine Ernährung ankommt, regelmäßig - ebenso wie er das Zutatenverzeichnis liest - auch die Rückseite der Umverpackung nach weiteren Informationen über das Lebensmittel überprüft (dazu auch OLG Düsseldorf Urteil vom 30. Juni 2016 – I-15 U 8/15).

So liegt es auch hier: ein verständiger und aufmerksamer Durchschnittsverbraucher erkennt ohne weiteres den Zusammenhang zwischen der allgemeinen und der spezifischen gesundheitsbezogenen Angabe. Dies lässt sich insbesondere daran erkennen, dass zwischen den Informationen auf der Vorder- und der Rückseite der Flasche keine weiteren Informationen abgebildet sind, die eine Unterbrechung der Verbindung bewirken könnte. Vor allem wird ein inhaltlicher Bezug noch einmal dadurch hergestellt, dass auch auf der Rückseite über der spezifischen gesundheitsbezogenen Angabe nochmals die allgemeine gesundheitsbezogene Angabe „Immun Water“ abgebildet ist. Der notwendige inhaltliche Bezug ergibt sich demnach nicht nur aus der räumlichen und inhaltlichen Nähe der Angaben, sondern gerade aus der Wiederholung und anschließenden unmittelbaren Verknüpfung auf der Rückseite der Flasche.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs.1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Koblenz
Stresemannstraße 1
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das be-

sondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richterin

Beschluss

Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Mainz
Diether-von-Isenburg-Straße
55116 Mainz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richterin

Landgericht Mainz
4 O 286/22

Verkündet am 23.10.2023

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Dienstsiegel)